

Neufassung der Satzung des Turn- und Spielvereins Hirzenhain e. V.

A Allgemeine Regelungen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 10.01.1990 gegründete Verein führt den Namen:
Turn- und Spielverein Hirzenhain e. V.
Der Verein hat seinen Sitz in 35713 Eschenburg-Hirzenhain.
Er ist am 15.01.1990 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dillenburg unter Nr. 653 eingetragen worden.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit, insbesondere für junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben.
2. Der Verein widmet sich insbesondere dem Freizeit- und Breitensport.
3. Der Verein fördert und pflegt die allgemeine Jugendarbeit.
4. Der Vereinszweck wird erreicht durch
 - a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden,
 - b) Aus- und Weiterbildung und Einsatz von fachlich qualifizierten und geschulten Übungsleitern.
 - c) Durchführung von sportlichen und kulturellen Veranstaltungen, Versammlungen und Vorträgen.
5. Der Verein fordert von seinen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte und ihren Einsatz für die Sicherung einer intakten Umwelt. Er übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz und bekennt sich zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e. V. und seiner Verbände.

B Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden.
2. Der Verein unterscheidet
 - a) Kinder bis einschließlich 14 Jahre
 - b) Jugendliche ab 15 Jahre bis einschließlich 18 Jahre
 - c) ordentliche Mitglieder über 18 Jahre
 - d) Ehrenmitglieder
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Bei der Wahl des 1. und 2. Jugendwartes steht das Stimmrecht allen Mitgliedern vom vollendeten 14. Lebensjahr zu.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag unter Beifügung einer Einzugs-ermächtigung für die anfallenden Vereinsbeiträge und Anerkennung der Vereinssatzung und seiner Ordnungen vorläufig erworben.
2. Der Beitritt erfolgt für mindestens 1 Jahr.
3. Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
4. Die Mitgliedschaft wird endgültig, wenn der Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Aufnahmeantrages schriftlich widerspricht.
5. Ein Mitglied hat erst Stimmrecht, wenn er mindestens zwei Monate Mitglied im Verein ist.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt, der nur schriftlich zum Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
- b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 12 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
- c) durch Ausschluss, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Recht und Pflichten gegenüber dem Verein.

C Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Beitragswesen

1. Es ist von jedem Mitglied ein Vereinsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung auf Grundlage der Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung bestimmt.
2. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
4. Übungsleiter sind beitragsfrei.

§ 9 Haftung

Der Verein haftet für Unfälle und Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen allgemeinen Sportversicherung. Schadensfälle sind dem Verein innerhalb 24 Stunden unter Darlegung des Hergangs zu melden. Darüber hinausgehende Ansprüche gelten als ausgeschlossen.

Insbesondere haftet der Verein nicht für Gegenständen, die in Vereinsräumen und auf/in Sportanlagen abhanden kommen.

§ 10 Datenschutz

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und Zwecke des Vereins personenbezogene Daten und persönliche und sachliche Verhältnisse der Vereinsmitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert und übermittelt.

Durch ihre Mitgliedschaft und Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft und ggf. Berichtigung über seine gespeicherten Daten. Im Rahmen von Veranstaltungen aufgenommene Fotos dürfen auf der Internet-Seite des Vereins sowie bei Versammlungen gezeigt bzw. gespeichert werden. Ist ein Mitglied nicht einverstanden, so hat es unverzüglich zu widersprechen.

D Organe des Vereins

§ 11 Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Gesamtvorstand,
 - c) der Vorstand
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes gilt die jeweils aktuell bekannt gegebene Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird.

§ 12 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres statt. .
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher in Form einer Veröffentlichung in der Tagespresse sowie des Gemeindeblattes, Aushang, Internetseite des Vereins und Bekanntgabe in den Übungsstunden.
4. Die Einladung enthält die Tagesordnung.
5. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder. Außerordentliche Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
8. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
9. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Gesamtvorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
10. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
11. Satzungsänderungen können nur mit $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder beschlossen werden.
12. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienen Mitglieder

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung zählen:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes.
2. Wahl des Gesamtvorstandes.
3. Wahl der Kassenprüfer.
4. Entlastung des Vorstandes.
5. Änderung der Satzung.
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
7. Festlegung der Beitragsordnung gemäß § 8, Abs. 1, dieser Satzung.
8. Entscheidung über Anträge.

§ 7

§ 14 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem 1. Kassierer,
 - dem 2. Kassierer,
 - dem 1. Schriftführer,
 - dem 2. Schriftführer,
 - dem Sportwart,
 - dem 1. Jugendleiter,
 - dem 2. Jugendleiter
2. Eine Personalunion ist unzulässig
3. Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
4. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
5. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
6. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen.

§ 15 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - c) Buchführung
Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen.
 - d) Erstellen des Jahresberichtes.
 - e) Erstellen der Jahresrechnung
 - f) Ausschluss von Mitgliedern

§ 16 Vorstand gem. § 26 BGB

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 1. Kassierer
 - d) dem 1. Schriftführer
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Der 1. Kassierer und der 1. Schriftführer sind nur gemeinsam mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 17 Protokollierung

1. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Schriftführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
2. Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden vom 1. Schriftführer archiviert.

E Sonstige Bestimmungen

§ 18 Vereinsordnungen

1. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:
 - a) Ehrenordnung,
 - b) Beitragsordnung (zustimmungspflichtig durch die Mitgliederversammlung),
 - c) Geschäftsordnung,
 - d) Verwaltungs- und Reisekostenordnung.
2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 19 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
2. Die Mitgliederversammlung wählt in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenprüfer.
3. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre.
4. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

§ 20 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Gesamtvorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragen und die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe der Anträge und ihrer Begründung.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Eschenburg, mit der Auflage, das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 21 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Die Änderung der Neufassung (§ 3, Pkt. 4 und § 20, zweiter Absatz) der Satzung vom 23. Januar 2010 wurde durch die Mitgliederversammlung am 17. Januar 2015 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Die bisherige Satzung des Vereins tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Eschenburg-Hirzenhain, den 17. Januar 2015